

Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen der mtm plastics GmbH (Stand 01/2017)

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

(1) Diese Einkaufsbedingungen der mtm plastics GmbH (nachstehend „mtm“) gelten ausschließlich für sämtliche Kaufverträge zwischen der mtm und dem Lieferanten; entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt mtm nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Nicht vertretungsberechtigte Mitarbeiter sind nicht befugt, Abreden zu treffen, die diesen Bedingungen widersprechen. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die mtm in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt oder vorbehaltlos an den Lieferanten zahlt.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen der mtm und dem Lieferanten zwecks Ausführung der Bestellung getroffen werden, sind in Bestellung und Auftragsbestätigung niederzulegen. Andere Abreden bestehen nicht.

(3) Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegten Punkte verändern, der schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrages zum Vertrag.

(4) Der Auftrag wird von mtm nur unter der Bedingung erteilt, dass dessen Ausführung der Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht.

§ 2 Angebote

Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Der Preis schließt die Lieferung „frei Versandanschrift“ einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf gesonderter Vereinbarung.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten und ist gesondert auszuweisen.

(3) Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung samt Angabe der in der Bestellung ausgewiesenen Bestellnummer und Kommissionsnummer zu erteilen. Solange diese Voraussetzungen nicht vorliegen, wird die Forderung des Lieferanten nicht fällig. .

(4) mtm bezahlt den Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen, gerechnet ab Lieferung der Ware einschließlich gemäß § 6 ordnungsgemäßen Versandpapieren (nachstehend zusammenfassend „Lieferung“) und Erhalt einer gemäß § 3 Abs. 3 dieser Bedingungen ordnungsgemäßen Rechnung (nachstehend „Rechnungserhalt“), mit 3% Skonto, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 45 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt netto.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen in gesetzlichem Umfang zu. Insbesondere ist mtm im Falle einer Mängelrüge berechtigt, fällige Zahlungen in angemessenem Umfang zurückzuhalten.

§ 4 Lieferzeit

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit bzw. die darin genannte Leistungszeit ist bindend.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, mtm unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, das die gebundene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann und sowohl den Grund der Verzögerung als auch deren voraussichtlichen Dauer anzuzeigen. Die sich für mtm hieraus ergebenden Ansprüche bleiben durch die Anzeige unberührt.

(3) Kommt der Lieferant in Verzug, so ist mtm berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Lieferwertes pro begonnener Woche Verzug geltend zu machen, jedoch nicht mehr als 5 %. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, mtm nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

(4) Setzt mtm dem Lieferanten, nachdem dieser in Verzug geraten ist, eine den Umständen nach angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist mtm berechtigt, nach Ablauf

dieser Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

(5) Ist die zugrundeliegende Bestellung ein Fixgeschäft im Sinne des § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB, § 376 HGB, so stehen mtm die gesetzliche Ansprüche zu.

§ 5 Versand – Verpackung

(1) Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten, welcher für einwandfreie und sachgemäße Verpackung zu sorgen hat. Alle insoweit entstandenen Schäden sind vom Lieferanten zu ersetzen, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(2) Versandanzeigen mit genauen Angaben wie Menge, Gewicht etc. sind mtm am Tage des Versandes zuzusenden. Soweit die Parteien vereinbart haben, dass Teillieferungen zulässig sind, ist bei jeder Teillieferung die noch zu liefernde Restmenge anzugeben.

§ 6 Gefahrübergang – Dokumente

(1) Die Lieferung hat „frei Haus“ oder „frei Lager“ an den Empfangsort (Erfüllungsort) zu erfolgen, den mtm in der Bestellung bezeichnet.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die mtm nicht einzustehen hat.

§ 7 Lohnarbeiten und Dienstleistungen

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, von ihm zur Durchführung von Arbeiten in die Betriebsstätten der mtm entsandte Arbeitskräfte der Betriebsordnung zu unterwerfen. Lohnarbeiten und sonstige Dienstleistungen werden allein gegen den Nachweis eines von mtm abgezeichneten Beleges vergütet.

(2) Erbringt der Lieferant im Fall von Werk-, Werklieferungs- oder Dienstverträgen seine vertraglich geschuldete Leistung auf dem Betriebsgelände von mtm, hat er sich selbstständig über das Vorhandensein der erforderlichen Schutzvorrichtungen zu erkundigen und erforderlichenfalls zum Schutz seiner Mitarbeiter anzubringen. Der Lieferant hat für die Beachtung von speziellen Sicherheitsvorschriften durch seine Mitarbeiter zu sorgen. Bei Verstößen gegen diese Sicherheitsvorschriften ist mtm berechtigt, den betreffenden Mitarbeitern des Lieferanten den Zutritt zur Montagestelle zu verweigern. Eine Haftung der mtm für Ansprüche, die über die Versicherung gedeckten hinausgehen, ist ausgeschlossen. Alle Schäden und Störungen, die durch den Lieferanten oder dessen Beauftragten verursacht werden, gehen zu dessen Lasten.

(3) Die Montage der geschuldeten Ware erfolgt, sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, durch den Lieferanten und auf Kosten des Lieferanten. Zur technischen Hilfestellung ist mtm nur aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarungen verpflichtet.

§ 8 Wareingangskontrolle

(1) mtm ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen und bei Abweichungen zu rügen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern diese innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Erkennen der Abweichung oder nach dem Zeitpunkt, an dem mtm die Abweichung bei einer Prüfung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang hätte erkennen können, beim Lieferanten eingehet. Gesondert vereinbarte Dauerleistungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Sofern die gelieferten Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht vollständig überprüft werden können, erfolgt die Mängeluntersuchung durch Stichproben in angemessener Anzahl und in ausreichender Streuung. Stellt mtm im Rahmen der Prüfung im Stichprobenverfahren eine Überschreitung der zulässigen Grenzqualitätswerte fest, ist mtm berechtigt, die Ware vollständig zurückzuweisen oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten jedes einzelne Teil zu prüfen. Der Lieferant trägt hierfür alle sachlichen und personellen Kosten. In diesem Fall hat der Lieferant auf Anforderung Werkstoffnachweise der Vormaterialien beizubringen.

§ 9 Gewährleistung

(1) Der Lieferant haftet für fahrlässige und vorsätzliche Pflichtverletzungen. Auf eine Haftungseinschränkung auch in Hinblick auf seine Mitarbeiter kann sich der Lieferant nicht berufen.

Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen der mtm plastics GmbH (Stand 01/2017)

(2) Der Lieferant leistet Gewähr für vereinbarungsgemäße bzw. übliche Auslieferungen hinsichtlich des zweckentsprechenden Materials, zweckmäßiger Konstruktion, einwandfreier Montage, Kraftbedarf, Leistung, Wirkungsgrad etc. Er sichert zu, dass die Ware den Spezifikationen entspricht sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, wie sie insbesondere in DIN-Normen und sonstigen anerkannten technischen Vorschriften festgelegt sind.

(3) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen der mtm ungekürzt zu. mtm ist insbesondere berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung sowie das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Lieferant ist an abgegebene Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien gebunden.

(4) Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre lang nach der Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Stellt der Lieferant die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist er verpflichtet, mtm Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben. Anstatt der Bestellung kann mtm vom Lieferanten verlangen, alle für die Fertigstellung der Ersatzteile erforderlichen Einrichtungen und Unterlagen auszuhändigen und mtm die unentgeltliche Nutzung zu gestatten.

§ 10 Produkthaftung – Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, mtm insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von mtm durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über den Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird mtm den Lieferanten- soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 2.000.000,- pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen mtm weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 11 Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

(2) Wird mtm von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, mtm auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; mtm ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die mtm aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachen.

(4) mtm behält sich vor, gewerbliche Schutzrechte für eigenes, in die Bestellung und Fertigung des Auftrages beim Lieferanten eingeflossenes Know-how anzumelden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen oder Verbesserungen, die auf Entwürfe, Zeichnungen und Anforderungen durch mtm zurückgehen.

(5) An Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfen, Berechnungen, Sonderwünschen und Abweichungen von den Standards des Lieferanten sowie sonstigen von mtm bereitgestellten Unterlagen behält sich mtm die Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Genehmigung (beispielsweise in Form einer mit dem Lieferanten zu treffenden Lizenzvereinbarung) nicht zugänglich gemacht

werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung von mtm zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung muss der Lieferant sie der mtm unaufgefordert zurückgeben und gefertigte Kopien vernichten oder an mtm herausgeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Insoweit findet § 13 dieser Bedingungen Anwendung. Entsprechendes gilt, sofern mtm den Lieferanten Werkzeuge zur Herstellung des Liefergegenstandes zur Verfügung stellt.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

(1) Sofern mtm dem Lieferanten Teile zur Verfügung stellt, bleiben diese im Eigentum von mtm. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für mtm vorgenommen. Wird das Eigentum der mtm mit anderen, mtm nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwirbt mtm das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung/Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant mtm Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum oder das Alleineigentum für mtm.

(2) mtm erwirbt auch das Eigentum bzw. ein ausschließlich, unbefristetes, nicht beschränkbares Nutzungs- und Verwertungsrecht an etwaigen, für mtm entwickelten Herstellungs- und Verfahrenstechniken, und behält sich vor, hierfür gewerbliche Schutzrechte anzumelden.

(3) Die dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Werkzeuge bleiben im Eigentum von mtm; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von mtm bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die mtm gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant mtm schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus der Versicherung an mtm ab; mtm nimmt dies hiermit an.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, an mtm-Werkzeugen erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er der mtm sofort anzuzeigen; unterlässt er diese Anzeige schuldhaft, so ist er mtm zum Schadensersatz verpflichtet. Sonstige Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Vertraulichkeit

(1) „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Bedingungen sind alle Informationen und Daten, einschließlich Geschäftsgeheimnisse, geschäftliche und technische Informationen und Daten, die mtm dem Lieferanten im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit der jeweiligen Bestellung offen legt. „Vertrauliche Informationen“ schließt auch Kopien, Zusammenfassungen und Teile von Informationen körperlicher Art – auch in elektronischer Form – ein.

(2) Alle vertraulichen Informationen, die im Rahmen der Zusammenarbeit offengelegt werden,

a. dürfen ausschließlich zum Zwecke der Zusammenarbeit zwischen der mtm und dem Lieferanten genutzt werden. Der Lieferant muss diese Informationen vertraulich behandeln und die notwendigen Mittel einsetzen, um die unbefugte Offenlegung der Informationen zu verhindern;

b. dürfen von dem Lieferanten in keiner Art oder Form verteilt, veröffentlicht oder verbreitet werden, außer an eigene Angestellte oder Angestellte verbundener Unternehmen, die zum Zweck der Erfüllung des mit mtm geschlossenen Vertrages Einblick in die vertraulichen Informationen haben müssen und die aufgrund ihres Arbeitsvertrages oder in anderer Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Verbundene Unternehmen sind Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses als verbundene Unternehmen existierten;

c. verbleiben im Eigentum der mtm. Abgesehen von der Nutzung im Rahmen des Zweckes dieses Vertrages ist der Lieferant nicht berechtigt, die vertraulichen Informationen für eigene oder die Zwecke Dritter zu nutzen. Es ist ihm weiterhin nicht gestattet, für die Informationen oder Teile daraus gewerbliche Schutzrechte anzumelden.

(3) Die Verpflichtungen aus vorstehendem Absatz umfassen nicht solche Informationen, die sich zum Zeitpunkt der Offenlegung an den Lieferanten bereits in dessen Besitz befanden, von dem Lieferanten unabhängig entwickelt werden, dem Lieferanten von dritter Seite ohne Bruch einer Vertraulichkeitsvereinbarung zur Verfügung gestellt werden, bereits offenkundig sind oder zu deren Offenlegung eine gesetzliche oder behördliche Verpflichtungen besteht. Der Lieferant trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahmen und informiert mtm unverzüglich, wenn anzunehmen ist, dass vertrauliche Informationen in den Besitz Dritter gelangt sind oder aufgrund gesetzlicher Regelung offengelegt werden müssen.

(4) Für jeden einzelnen Fall der Verletzung dieser Pflicht und unter Ausschluss des Einwands des Fortsetzungszusammenhangs für vorsätzliche Verstöße verpflichtet sich der Lieferant gegenüber der mtm zur Zahlung einer Vertragsstrafe von € 50.000,- (Euro fünfzigtausend), soweit sich die Verletzung aus Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse bezieht, von € 5.000,- (Euro fünftausend), soweit sich die Verletzung auf andere vertrauliche Informationen bezieht. mtm wird die Vertragsstrafe angemessen herabsetzen, wenn und soweit das Gewicht des Verstoßes, insbesondere das Ausmaß des hervorgerufenen Schadens, eine solche Ermäßigung rechtfertigt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt mtm vorbehalten.

(5) Bei Beendigung des Vertrages oder nach Erfüllung der Bestellung durch den Lieferanten verpflichtet sich der Lieferant, die offen gelegten Unterlagen ohne Aufforderung an mtm zurückzugeben. Werden vertrauliche Informationen insbesondere solche, die von mtm in visualisierter Form oder mündlich präsentiert werden – von dem Lieferanten zur Erstellung eigener Dokumente genutzt, müssen diese Dokumente bei der Beendigung des Vertrages vernichtet werden; der Lieferant hat mtm die Vernichtung nachzuweisen.

(6) Die Pflichten zur Geheimhaltung, die dem Lieferanten nach diesem Vertrag auferlegt werden, gelten auch nach Beendigung des Vertrages weiter, solange die vertraulichen Informationen nicht offenkundig geworden sind, es sei denn, deren Offenkundigkeit beruht auf einer Vertragsverletzung des Lieferanten.

§ 14 Gerichtsstand – Erfüllungsort

(1) Gerichtsstand ist das für den Sitz der mtm zuständige Gericht. mtm ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferanten Klage zu erheben.

(2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist derjenige Ort Erfüllungsort, an den die Leistung bestellungsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

(3) Die Beziehung zu mtm unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht ist anwendbar.